



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, WA I 3,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Verbände und Fachkreise
gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2541

FAX +49 22899 305-2396

Lutz.Keppner@bmu.bund.de

www.bmu.de

Aktenzeichen: WA I 3 - 21 161/8
Bonn, 23.12.2009
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf einer **Verordnung zum Schutz des Grundwassers** dient der Umsetzung der EU-rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie). Mit dem Verordnungsentwurf soll, nachdem die Verfassungsreform 2006 hierfür die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen hat, die Umsetzung von EU-Recht vereinheitlicht werden, um insgesamt ein gleichartiges Grundwasserschutzniveau in ganz Deutschland zu gewährleisten. Als Alternative zu 16 Länderverordnungen wird die Verordnung damit einen wichtigen Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau leisten. Der Entwurf der Grundwasserverordnung übernimmt aus dem Landesrecht die Vorschriften zur Bestimmung, Beschreibung und Überwachung der Grundwasserkörper sowie zur Einstufung deren mengenmäßigen Zustands. Er integriert damit die grundwasserbezogenen Vorschriften der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in die Bundesverordnung, um einen kohärenten und umfassenden Vollzug aller EU-rechtlichen Vorgaben zum Grundwasserschutz zu gewährleisten. Der Verordnungsentwurf konkretisiert darüber hinaus den Besorgnisgrundsatz des § 48 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes durch





Seite 2 von 3

Festlegung von Schwellenwerten für grundwasserrelevante Schadstoffe. Die zuständige Behörde darf demnach für Grundwasserbenutzung eine Erlaubnis erteilen, wenn die Schwellenwerte im Grundwasser unterschritten werden. Die Schwellenwerte stellen reine Immissionswerte für das Grundwasser dar und gelten nicht unmittelbar und automatisch für beispielsweise Baustoffe oder Ersatzbaustoffe. Bei einer entsprechenden Produktbewertung (Prüfung der Auswirkungen materialbedingter Schadstoffausträge auf das Grundwasser) sind Abbau- und Rückhalteprozesse in der Sickerzone oberhalb des Grundwassers zu berücksichtigen. Solche Überlegungen werden bei der Erarbeitung neuer abfall- und bodenschutzrechtlicher Regelungen berücksichtigt und gehören nicht zum Anwendungsbereich der Grundwasserverordnung.

Zu den Kernregelungen der Grundwasserrichtlinie, die verpflichtend in nationales Recht umgesetzt werden müssen und damit zu elementaren Bestandteilen des Grundwasserverordnungsentwurfs werden, zählen

- die Einstufung des chemischen Grundwasserzustandes (gut oder schlecht) anhand von Schwellenwerten,
- die Ermittlung und Umkehr signifikant und anhaltend steigender Trends von Schadstoffbelastungen im Grundwasser,
- die Ermittlung und Umkehr von altlastenbedingten Schadstoffausbreitungstrends,
- die Begrenzung und Verhinderung von Schadstoffeinträgen und
- die Vereinheitlichung von Vorgaben zur Beschreibung und Überwachung der Grundwasserkörper.

Die Frist für die Umsetzung der Grundwasserrichtlinie ist bereits mit Datum vom 16. Januar 2009 abgelaufen. Die zeitliche Verspätung bei der Umsetzung der Richtlinie resultiert daraus, dass mit dem neuen Wasserrecht (Umweltgesetzbuch II / neues Wasserhaushaltsgesetz) erst noch die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine einheitliche Umsetzung durch den Bund geschaffen werden musste. Im April 2009 hat die EU – Kommission mit Mahnschreiben ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nicht-Umsetzung eingeleitet. Eine Reaktion auf die Äußerung der Bundesregierung vom Juni 2009 steht noch aus.

Als Anlage erhalten Sie den Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) einschließlich Begründung. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum



Seite 3 von 3

5. Februar 2009

eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten. Für eine parallele Übermittlung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an <mailto:WAI3@bmu.bund.de> wäre ich dankbar.

Bei Bedarf werde ich nach Ablauf des o.g. Termins kurzfristig zu einer mündlichen Anhörung einladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Verordnungsentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist.

Im Auftrag

Rolf-Dieter Dörr

Anlage: -1-